

Anmeldung zur Sonderschau »Münchener Agenturszene« Internet World Fachmesse 2010

Hiermit buchen wir gemäß Ihrer Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen verbindlich für die **Internet World Fachmesse 2010** am **13. und 14. April 2010 im ICM München** folgendes Ausstellerpaket:

Bitte zurücksenden per Fax an
+49 (0) 89/741 17-448

Firma (mit Angabe der Rechtsform, z.B. AG, GmbH, OHG, KG)	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Land	Geschäftsführer
Telefon	Ansprechpartner Marketing
Fax	E-Mail
URL	Handelsregister-Nr.

Ausstellungspaket Münchener Agenturszene

2.500,- €
zzgl. MwSt.

Das Ausstellungspaket »Münchener Agenturszene« umfasst folgende Leistungen:

- Demopoint (ca. 3 qm) inkl. Fläche, Rückwand, Logo, Laptop-Ablage, zwei Barhocker und Stromanschluss (2 kW)
- Ein 2-Tages-Ticket für den Internet World Kongress + ein Ausstellerticket inkl. Verpflegung
- Marketing-Services der Neuen Mediengesellschaft Ulm mbH (Logopräsenz online + offline als Aussteller)
- Grundeintrag im Messekatalog und unter www.internetworld-messe.de
- Technische und organisatorische Dienstleistungen (siehe Allgemeine und Besondere Geschäftsbedingungen)
- Standaufbau und Standabbau

Fachvortrag Infoarena (nur in Verbindung mit Ausstellungspaket »Münchener Agenturszene«)

390,- €
zzgl. MwSt.

Die Fachvorträge finden auf der Bühne des Expertenforums in der Fachmesse parallel zum Kongress statt. Im Preis enthalten ist der 25minütige Vortragsslot auf der Bühne, Eintrag in das Messeprogramm, Aufnahme als Sponsor der Internet World Fachmesse im Katalog und einigen Werbemitteln, Medialeistung der Neuen Mediengesellschaft Ulm mbH.

Gesamtpreis (zzgl. gesetzl. MwSt.) € _____

Als Aussteller der Internet World möchten wir die Teilnehmergewinning durch eigene Marketingmaßnahmen unterstützen und planen folgende Maßnahmen:

- Stand-alone-Newsletter
- Textmeldungen im Newsletter
- Einladung meiner Kunden und Geschäftspartner per Post
- Bannerschaltung auf Webseite
- Texthinweis auf Webseite
- Sonstiges _____

Bitte stellen Sie mir folgende Werbemittel zur Verfügung:

- Banner (diverse Größen) für Webseiten
- Werbetexte als Vorlage
- Anzeigenmotive
- gedruckte Werbemittel (Programme etc.) für interne Zwecke (ca. 50 Stk)
- gedruckte Werbemittel für Aussendungen
Anzahl Exemplare _____
- Sonstiges _____

Die beigelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Neuen Mediengesellschaft Ulm mbH sind Bestandteil dieses Vertrages. Durch diese Anmeldung erkennen wir diese in allen Teilen an und erklären, dass diesen Bedingungen zuwiderlaufende mündliche Vereinbarungen nicht getroffen worden sind.

Ort, Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Name des Unterzeichnenden in Druckbuchstaben

Position des Unterzeichnenden im Unternehmen

Allgemeine Bedingungen der Neuen Mediengesellschaft Ulm (NMG) für Aussteller und Sponsoren (Teilnehmer)

Nachstehende Bedingungen gelten für die Überlassung von Flächen zur Präsentation von Produkten des Teilnehmers oder sonstiger Sponsoringleistungen.

1. Vertragsschluss

Angebote von NMG auf Anfragen sind freibleibend und unverbindlich. Mit der Anmeldung bestellt der Teilnehmer verbindlich die Fläche und/oder die gewünschten Leistungen. Mit der Anmeldebestätigung durch NMG kommt ein für beide Parteien verbindlicher Vertrag zustande. Weicht der Inhalt der Anmeldebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Anmeldebestätigung zustande. Der Teilnehmer kann innerhalb von 2 Wochen widersprechen, wenn der Inhalt der Anmeldebestätigung wesentlich von dem Inhalt der Anmeldung abweicht.

2. Leistungserbringung durch NMG

2.1. Nach Abschluss der Planung erhält der Teilnehmer genauere Informationen über den Standort und die qm-Zahl der Fläche, sowie über die Abwicklung und den Zeitplan des Sponsoring.

Die Zuweisung der Fläche, des Standorts und die Bestimmung des Zeitplans beim Sponsoring erfolgt nach Wahl durch NMG nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Form oder Platzierung der Fläche oder auf einen bestimmten Zeitpunkt, auch wenn dies in der Anmeldung oder der Anmeldebestätigung festgelegt ist.

2.2. Soweit Flächen vermietet werden, ist Inhalt der Leistung von NMG die Überlassung der vereinbarten Fläche ohne Aufbauten, Energieanschluss, Hard- und Software. Weitergehende Sonder- und Zusatzausstattung wird von NMG kostenpflichtig angeboten.

3. Leistungspflichten des Teilnehmers

3.1. Die Aufstellung und der Betrieb elektrischer Geräte mit Ausnahme der Exponate des Teilnehmers bedürfen der schriftlichen Zustimmung von NMG.

3.2. Der Teilnehmer hat die öffentlich-rechtlichen, insbesondere bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten und für die erforderlichen Genehmigungen selbst zu sorgen. Er hat von dem Stand Pläne und Bildmaterial bei NMG zur Genehmigung der Gestaltung einzureichen; NMG wird die Genehmigung nur dann versagen, wenn sich die Ausgestaltung und der Betrieb des Standes nicht dem Gesamtbild der Ausstellung anpasst oder der Messeveranstalter keine Genehmigung erteilt. Für Standhöhen von über 2,5 Meter ist immer eine schriftliche Genehmigung von NMG erforderlich.

3.3. Der Teilnehmer hat die gebuchte Fläche in der vertraglich vorgesehenen Form für die Dauer der Veranstaltung vorzuhalten und während der Öffnungszeiten ständig zu besetzen.

3.4. Soweit Gegenstand des Vertrages Sponsoringleistungen sind ist der Sponsor verpflichtet, die vereinbarte Leistung vertragsgerecht zu erbringen.

3.5. Etwaig erforderliche Versicherungen sind vom Teilnehmer selbst abzuschließen.

3.6. Der Teilnehmer darf die Fläche nur selbst nutzen und sie ohne schriftliche Genehmigung der NMG Dritten weder ganz noch teilweise überlassen. Sponsorenleistungen sind selbst zu erbringen, weitere Sponsoren dürfen nicht eingeschaltet werden.

4. Folgen der Pflichtverletzung und Vertragsstrafe

4.1. Bei einem Vertragsverstoß nach Ziffer 3.3. verpflichtet sich der Teilnehmer, an NMG eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 105,00 pro Quadratmeter gebuchter Fläche zuzüglich MwSt. zu bezahlen, unbeschadet des Rechts von NMG, einen höheren Schaden geltend zu machen, den Stand und die Fläche selbst zu gestalten oder darüber anderweitig zu verfügen. Dem Teilnehmer ist es unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

4.2. Bei einem Vertragsverstoß nach Ziffer 3.4. verpflichtet sich der Teilnehmer (Sponsor), an NMG eine Vertragsstrafe in Höhe 30% des Rechnungsbetrages pro Fall der Zuwiderhandlung, mindestens 1.000,00 Euro und höchstens den Rechnungsbetrag zuzüglich MwSt. zu bezahlen, unbeschadet des Rechts von NMG, die Leistung selbst oder durch Dritte zu erbringen und die durch entstehenden Kosten der Ersatzbeschaffung ersetzt zu verlangen sowie einen höheren Schaden geltend zu machen, die Fläche selbst zu gestalten oder darüber anderweitig zu verfügen. Dem Teilnehmer (Sponsor) ist es unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

5. Preise, Preisanpassung und Fälligkeit

5.1. Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden MwSt, derzeit 19% und anteiliger Umlagen für technische Leistungen.

5.2. Weicht die tatsächlich zur Verfügung gestellte Fläche um weniger als 5 % von der bestätigten Fläche ab, so hat dies keinen Einfluss auf den vereinbarten Preis. Bei einer darüber hinausgehenden Abweichung wird der vereinbarte Preis auf Grundlage der bestätigten Fläche, Ausgestaltung des Standes (Reihen-, Eck- oder Kopfstand) und der sonstigen Leistungen entsprechend ermäßigt oder erhöht.

5.3. Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Erhalt der Rechnung, spätestens am Tag des Beginns der ersten gebuchten Veranstaltung fällig und ab dann mit 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Alle weiteren Zusatzleistungen sind nach Abschluss der Ausstellung fällig. Kommt der Teilnehmer mit einer Zahlung ganz oder teilweise um mehr als 10 Kalendertage in Rückstand, so ist unbeschadet der Fälligkeiten der gesamte noch offene Restbetrag zur sofortigen Zahlung fällig, ohne dass es einer erneuten Mahnung oder Fristsetzung bedarf.

6. Folgen des Zahlungs- und Leistungsverzugs des Teilnehmers

6.1. NMG hat das Recht den Vertrag fristlos zu kündigen und/oder die Leistung zu verweigern,

wenn der Teilnehmer mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Rückstand ist, wenn das Insolvenzverfahren oder die Eröffnung des gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs gegen ihn beantragt wird oder der Teilnehmer erklärt, den Stand nicht zu besetzen oder seine vertragliche Leistung nicht zu erbringen.

6.2. Auch wenn NMG den Vertrag fristlos kündigt, hat der Teilnehmer die volle Vergütung einschließlich aller Zuschläge zu bezahlen. Gelingt es NMG, die Fläche anderweitig zu vermieten oder einen anderen Sponsor zu gewinnen, so steht ihr gegen den Teilnehmer eine Entschädigung in Höhe von 20 % des ihm in Rechnung gestellten Betrages zu, wenn die fristlose Kündigung des Vertrages weniger als 5 Monate vor Veranstaltungsbeginn erfolgt. Erfolgt die fristlose Kündigung des Vertrages mehr als 5 Monate vor Veranstaltungsbeginn, so steht NMG in diesem Fall eine Entschädigung von 10 % zu.

Dem Teilnehmer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass NMG kein oder tatsächlich nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Ebenso ist NMG berechtigt, einen tatsächlich höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

7. Haftungsregelung bei Mängeln

7.1. NMG erbringt die Leistung frei von Sach- und Rechtsmängeln gemäß der vereinbarten Beschaffenheit. Mängelansprüche des Teilnehmers verjähren in 12 Monaten ab Veranstaltungsende.

Der Teilnehmer hat unverzüglich, jedenfalls vor Veranstaltungsbeginn, den Standort der Fläche, die Beschaffenheit des Standes und alle sonstigen Leistungen zu überprüfen und evtl. Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen, da ansonsten die Mängelansprüche erlöschen.

7.2. Liegt ein von NMG zu vertretender Mangel vor, so wird NMG nacherfüllen und zwar nach ihrer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist fehl, so kann der Teilnehmer vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, besteht kein Rücktrittsrecht.

7.3. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Die Gewährleistungsansprüche stehen nur dem Teilnehmer zu und sind nicht abtretbar.

8. Rücktrittsvorbehalt

NMG ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die für eine wirtschaftliche Durchführung der Veranstaltung erforderliche Zahl an Ausstellern und Sponsoren nicht erreicht wird, der Hauptveranstalter die Veranstaltung nicht durchführt oder sonstige nicht im Verantwortungsbereich der NMG liegende Gründe vorliegen, die die Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen. In diesem Falle wird der Teilnehmer unverzüglich benachrichtigt und die bereits geleistete Zahlung unverzüglich erstattet. Weitergehende Ansprüche des Teilnehmers sind ausgeschlossen, soweit NMG nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt.

9. Haftungsbeschränkungen

NMG übernimmt keine Obhutspflicht für die vom Teilnehmer eingebrachten Stände, Einbauten oder sonstigen Gegenstände.

NMG haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet NMG auch bei einer fahrlässigen Pflichtverletzung.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet NMG bei Vermögensschäden einschließlich entgangenem Gewinn nur bei der Verletzung solcher Pflichten, auf deren Erfüllung der Teilnehmer in besonderem Maße vertrauen durfte. Der Höhe nach ist in diesem Falle die Haftung auf den vertragstypischen und in derartigen Fällen vorhersehbaren und vom Teilnehmer nicht beherrschbaren Schaden, höchstens auf den Vertragswert begrenzt.

10. Sonstiges

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.

Dies gilt nur, wenn der Teilnehmer zu den Kaufleuten im Sinne der §§ 1, 2, 3, 5 und 6 HGB gehört oder gemäß § 38 Abs. 1 ZPO juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder wenn dessen Wohnsitz der gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist oder wenn dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt wird oder der Teilnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. NMG ist aber auch berechtigt, bei dem für den Sitz des Teilnehmers zuständigen Gericht zu klagen. Es ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart und zwar für sämtliche zwischen den Parteien bestehende Rechtsbeziehungen.

Allein und ausschließlich maßgebend ist der Text des Vertrages in der deutschen Sprache. Soweit Korrespondenz in fremder Sprache geführt wird oder Dokumentationen oder Hinweise in fremder Sprache abgefasst werden, gilt im Zweifel ausschließlich die deutsche Sprache.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame oder fehlende Klauseln sind durch wirksame Klauseln zu ersetzen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommen.

NMG Mediengesellschaft Ulm mbH

Bayerstraße 16 a, 80335 München Stand 07/2009

www.internetworld-messe.de

Neue
Mediengesellschaft
Ulm mbH

Büro München
Postfach 20 15 52
80015 München
Bayerstraße 16a
80335 München

Zentrale
Telefon: +49 / (0) 89 / 7 41 17-0
Telefax: +49 / (0) 89 / 7 41 17-01
Internet: www.nmg.de

Geschäftsführer
Thomas Perskowitz
Dr. Günter Götz
Florian Ebner

Registergericht Ulm HRB 723869
Sitz der Gesellschaft ist Ulm
Deutsche Bank BLZ 700 700 10
Kto. 202 018 800
IBAN DE54 7007 0010 0202 0188 00
BIC DEUTDEMM
USt-IdNr. DE 163 153 204

Besondere Anmelde-/Teilnahmebedingungen

Messtitel:

Internet World Fachmesse 2010

Messeort:

ICM München, Foyer Erdgeschoss

Messedauer und Öffnungszeiten:

Dienstag, 13. bis Mittwoch, 14. April 2010

Dienstag, 13.04.2010: 9.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch, 14.04.2010: 9.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Veranstalter:

Neue Mediengesellschaft Ulm mbH, Bayerstraße 16 a, 80335 München

Tel. +49 (0) 89/741 17 - 0

Fax +49 (0) 89/741 17 - 101

Preise:

Preise laut Preisliste im Anmeldeformular jeweils zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, derzeit 19%.

Für Unteraussteller wird eine Gebühr in Höhe von EUR 390,00 erhoben. Diese Gebühr beinhaltet den Grundeintrag im Messekatalog und unter www.internetworld-messe.de. Unteraussteller müssen mit dem entsprechenden Formular „Anmeldung Unteraussteller“ angemeldet werden.

Leistungen: siehe Anmeldeformular

Zusätzliche Kosten für technische Leistungen:

9,80 Euro/qm (zzgl. gesetzl. MwSt.)

Dieser Preis beinhaltet:

- Bewachung der Halle (ohne Standversicherung und Übernahme einer Garantie für den Stand)
- Werbebeitrag (Katalog)
- Müllentsorgung während der Messe

Zahlungsfristen und Zahlungsbedingungen

Es gelten die allgemeinen Bedingungen.

Die in der Rechnung genannten Zahlungstermine sind unbedingt einzuhalten. Die fristgerechte vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche, für die Eintragung im Katalog und für die Aushandigung der Ausstellerausweise.

Auf- und Abbaetermine

Aufbaubeginn: am 12. April 2010 ab 15.00 Uhr.

Aufbauende: am 12. April 2010 spätestens bis 21.00 Uhr

Abbaubeginn: am 14. April 2010 ab 18.00 Uhr

Abbauende: am 14. April 2010 spätestens bis 22.00 Uhr

Einfahrt von Fahrzeugen ist ab 20.00 Uhr möglich

Technische Einrichtungen

Anträge für zusätzliche Elektroanschlüsse und Internetanschluss können nur berücksichtigt werden, wenn sie auf den von NMG eingestellten Bestellformularen termingerecht eingehen. Mit diesen Vordrucken werden die genauen Lieferbedingungen und Anschlussgebühren bekannt gegeben werden.

Katalog

Für die Messe wird ein offizieller Messekatalog herausgegeben. In diesen Katalog werden sämtliche Aussteller, Unteraussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen mit der in der Anmeldung angegebenen Bezeichnung in das alphabetische Ausstellerverzeichnis aufgenommen. Der Grundeintrag im Messekatalog (Firma, Adresse, Telefon, Website) ist kostenlos. Der Preis für den erweiterten Eintrag (Logo, Kurzprofil) und die genauen Spezialkonditionen sind dem Formular „Anmeldung zum Eintrag in den Messekatalog“ zu entnehmen. Die Formulare stehen als pdf Download im Aussteller-Login-Bereich auf der Website www.internetworld-messe.de zur Verfügung. NMG behält sich vor, die Eintragungen nach eigener Wahl an einer geeigneten Stelle zu veröffentlichen.

Haftung

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Kataloges übernimmt die NMG keine Gewähr.

Der Aussteller trägt für sich und die Unteraussteller die alleinige Verantwortung für den Inhalt der Eintragungen sowie dafür, dass Rechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt NMG von Ansprüchen Dritter frei, die aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er storniert sein sollte, erwachsen. NMG ist nicht verpflichtet, Eintragungen darauf zu überprüfen, ob sie Rechte Dritter beeinträchtigen oder ob sie den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Sollten Dritte Ansprüche gegen NMG wegen der rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen Unzulässigkeit des Eintrages geltend machen, so stellt der Aussteller die NMG von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverteidigung frei. Das gleiche gilt für Anzeigen von Ausstellern, Unterausstellern und Firmen auf Gemeinschaftsständen, die der jeweilige Aussteller, Unteraussteller oder die Firma auf dem Gemeinschaftsstand im Messekatalog, in der Internet-Datenbank der NMG einträgt.

Druckunterlagen

Der Aussteller hat NMG alle für die ordnungsgemäße Veröffentlichung der Eintragung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Für die rechtzeitige Lieferung einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Aussteller verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen hat der Aussteller Ersatz zu liefern. Die Kosten für Anfertigung bestellter Druckfilme und Zeichnungen sowie vom Aussteller gewünschte oder zu vertretende Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Aussteller zu tragen.

Werbemittel für Ihre Marketingmaßnahmen

Sie erhalten rechtzeitig im Vorfeld Logos, Banner, vorformulierte Texte und sonstige Werbemittel, die Sie auf Ihrer Internetseite einbinden und für Ihre allgemeinen Marketingmaßnahmen nutzen können.

Ausstellerausweise

Für die Durchführungszeit der Messe erhält jeder Aussteller eine bestimmte Anzahl Ausstellerausweise. Die Anzahl der Ausstellerausweise pro Aussteller ist gestaffelt nach Standgröße. Die genaue Anzahl des jeweiligen Standpakets ist dem Anmeldeformular „Anmeldung Fachmesse Kompletstand“ bzw. „Anmeldung Fachmesse Freie Standfläche“ bzw. den Anmeldungen für die Sonderschauen zu entnehmen. Eine Onlineregistrierung des gesamten Standpersonals ist zwingend notwendig, um an der Registrierung vor Ort die personalisierten Ausstellerausweise zu erhalten. Zusätzliche Ausstellerausweise können mit dem Formular „Anmeldung zusätzliche Ausstellertickets inkl. Verpflegung“ bestellt werden.

Eintrittskarten für Kunden und Gäste

Jedem Aussteller steht ein unbegrenztes Kontingent an kostenlosen Eintrittskarten zur Internet World Fachmesse für Kunden und Gäste zur Verfügung. Kunden und Gäste müssen sich im Vorfeld der Messe online registrieren, um kostenlosen Zutritt zu erhalten.

Rundschreiben

Nach der Standzuteilung werden die Aussteller durch E-Mailings über weitere Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Messe unterrichtet. Alle Informationen zur Organisation stehen auch im Aussteller-Login-Bereich auf der Website www.internetworld-messe.de zur Verfügung.

Änderungen

NMG behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, welche die technische Abwicklung und Sicherheit betreffen.

www.internetworld-messe.de

Neue
Mediengesellschaft
Ulm mbH

Büro München
Postfach 20 15 52
80015 München
Bayerstraße 16a
80335 München

Zentrale
Telefon: +49 / (0) 89 / 7 41 17-0
Telefax: +49 / (0) 89 / 7 41 17-101
Internet: www.nmg.de

Geschäftsführer
Thomas Perskowitz
Dr. Günter Götz
Florian Ebner

Registergericht Ulm HRB 723869
Sitz der Gesellschaft ist Ulm
Deutsche Bank BLZ 700 700 10
Kto. 202 018 800
IBAN DE54 7007 0010 0202 0188 00
BIC DEUTDEMM
USt-IdNr. DE 163 153 204



Mietbedingungen

Internationales Congress Center München

Stand: Januar 2005

Mietbedingungen Internationales Congress Center München

Stand: Januar 2005

Teil 1: Allgemeine Mietbedingungen

§ 1 Anwendungsbereich

Die Mietbedingungen gelten für den gesamten Mietgegenstand. Die Mietbedingungen gelten ausschließlich, abweichende Bedingungen des Mieters werden dem Vertrag nicht zugrunde gelegt.

§ 2 Mietvertrag

1. Der im Vertrag bezeichnete Mieter gilt für die Veranstaltung, die während der Mietzeit im Mietgegenstand durchgeführt wird, als Veranstalter. Der Mieter trägt dafür Sorge, daß er eindeutig nach außen, insbesondere auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. als Veranstalter in Erscheinung tritt.
2. Der Mietgegenstand wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Mietzeitüberschreitungen sind kostenpflichtig und bedürfen der Zustimmung des ICM. Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere das Jugendschutzgesetz, die Gewerbeordnung und die Versammlungsstättenverordnung zu beachten.
3. Die Untervermietung des Mietobjektes ist nur nach vorheriger Zustimmung des ICM zulässig. Der Mieter stellt sicher und steht dafür ein, daß die dem Mieter nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen auch von seinen Untermietern und sonstigen Vertragspartnern, soweit sie auf dem Messegelände tätig werden, beachtet werden. Auch im Fall der Untervermietung bleibt der Mieter gleichwohl für die Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen verantwortlich.
4. Der Mieter hat die Haus- und Benutzungsordnung für das Messegelände zu beachten.

§ 3 Vertragsgegenstand

1. Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, werden dem Mieter die Verkehrsflächen und Andienungszonen (Foyer, Flure, Zugangsbauwerke), Garderoben und Toiletten ebenfalls als Vertragsgegenstand für die Durchführung der vertragsgewandlichen Veranstaltung überlassen. Der Mieter hat die Mitbenutzung durch das ICM/MMG (Messe München GmbH) und andere Mieter zu dulden.
2. Die Räume werden möbliert vermietet. Die Einzelheiten bezüglich der Möblierung werden zwischen den Vertragsparteien spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn abgesprochen und schriftlich festgehalten. Für Bestellungen und Änderungen von Bestellungen, die nach diesem Termin bei der MMG eingehen, ist die MMG berechtigt, Verspätungszuschläge zu erheben.
3. Werden die Räumlichkeiten/ Flächen zu Ausstellungszwecken genutzt, sind diese nicht möbliert. Nicht möbliert sind Messehallen, Eingangsbereiche und Foyers. Die Leistungen bezüglich der techn. Infrastruktur (§§ 3, 4 der Technischen Mietbedingungen) hat der Mieter spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim ICM schriftlich zu bestellen.



§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Die in dem Mietvertrag festgelegten oder auf den Rechnungen des ICM angegebenen Zahlungstermine und -fristen sind einzuhalten. Das ICM ist berechtigt, seine Ansprüche z.B. aus angefallenen Leistungen, Schadensersatzforderungen etc. auch nach Ablauf des Jahres, in dem die vertragsgegenständliche Veranstaltung stattgefunden hat, geltend zu machen, z. B. in Rechnung zu stellen. Die gesetzlichen Verjährungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.
2. Die Miete und die zum Veranstaltungszeitpunkt geltenden Preise für die Zusatzleistungen einschließlich der Abschlagszahlungen sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin kosten- und spesenfrei auf ein von dem ICM zu benennendes Konto zu überweisen.
3. Zur Sicherung seiner aus dem Mietverhältnis resultierenden Forderungen behält sich das ICM die Geltendmachung des gesetzlichen Vermieterpfandrechts vor. Der Mieter hat dem ICM über die Eigentumsverhältnisse an auszustellenden oder ausgestellten Gegenständen jederzeit Auskunft zu geben. Eine Haftung für Schäden an zurückbehaltenem Veranstaltungsgut wird von dem ICM nicht übernommen, es sei denn, daß dem ICM Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
4. Hat der Mieter untervermietet, so tritt er dem ICM zur Sicherung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Forderungen des ICM seine sich aus dem Untermietverhältnis ergebenden Ansprüche gegen die Untermieter ab. Der Mieter ist berechtigt und ermächtigt, diese Forderungen gegen die Untermieter jederzeit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einzuziehen und auch gerichtlich geltend zu machen. Dies gilt solange, bis der Mieter mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem ICM in Verzug gerät, das ICM dem betreffenden Untermieter die Forderungsabtretung im Außenverhältnis offengelegt hat und den Mieter hierüber benachrichtigt hat. Bevor das ICM die Sicherungsabtretung gegenüber den Untermietern offenlegt, unterrichtet es den Mieter, daß das ICM dies zu tun beabsichtigt. Das ICM wird die abgetretenen Ansprüche insoweit an den Mieter zurück abtreten, als die aus diesem Vertrag resultierenden Forderungen des ICM gegen den Mieter erfüllt werden.
5. Die Mehrwertsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) vom Mieter zu entrichten.

§ 5 Rücktritt des Mieters

1. Kann der Mieter aus Gründen, die in seinem Risikobereich liegen, von der Mietsache nicht den vereinbarten Gebrauch machen, so bleibt er grundsätzlich zur Zahlung der Miete verpflichtet. Zeigt er dem ICM seine Verhinderung an, so gilt hinsichtlich der zu zahlenden Ausfallentschädigung in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Zugangs der Anzeige vor dem offiziellen Veranstaltungsbeginn folgendes:

Zugang der Anzeige

bis 2 Jahre vor Veranstaltungsbeginn:	10 % der vertraglich vereinbarten Miete
bis 1 Jahr vor Veranstaltungsbeginn:	50 % der vertraglich vereinbarten Miete
bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn:	75 % der vertraglich vereinbarten Miete
für die Zeit danach:	100 % der vertraglich vereinbarten Miete

2. Das ICM muß sich den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, welche es aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs erlangt, und zwar im Verhältnis der nach der vorstehenden Staffel reduzierten Miete zur vertraglich vereinbarten Miete.
3. Abweichend von Nr. 1 trägt jeder Vertragspartner für den Fall, daß die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.



4. Hat der Mieter vor Erklärung des Rücktritts beim ICM bereits Zusatzleistungen bestellt, so ist er zur Bezahlung des vereinbarten Entgeltes verpflichtet. Das ICM muß sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen.

§ 6

Rücktritt bzw. Kündigung des ICM

1. Das ICM ist berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn der Mieter dem ICM einen Wechsel bzw. eine Aufgabe seines Geschäftssitzes nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzeigt.
2. Das ICM ist berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn der Mieter mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem ICM in Verzug geraten ist, das ICM ihm eine Nachfrist von 5 Tagen gesetzt hat und diese Nachfrist fruchtlos verstrichen ist. In diesem Fall ist das ICM auch berechtigt, vom Mieter die vertraglich vereinbarte Miete als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Das Recht des ICM, einen weitergehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Mieter kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes fordern, wenn er nachweist, daß der MMG nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Das Recht des ICM, Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen.
3. Verletzt der Mieter eine sich aus diesem Vertrag ergebende Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des ICM und ist dem ICM ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zuzumuten, dann ist das ICM zum Rücktritt bzw., sofern der Mieter den Mietgegenstand bereits in Besitz genommen hat, zur fristlosen Kündigung berechtigt. Die in § 6 Nr. 2 Satz 2 bis 5 getroffene Schadensersatzregelung gilt entsprechend. Bei der fristlosen Kündigung ist der Mieter zur sofortigen Räumung und, sofern die Veranstaltung bereits begonnen hat, zum Abbruch der Veranstaltung verpflichtet.

§ 7

Zustand und Nutzung des Mietobjekts

1. Das ICM übergibt dem Mieter den Mietgegenstand und die mitzubeneutzenden Gemeinschaftseinrichtungen in gereinigtem Zustand. Der Mieter hat offensichtliche und ihm bei der Übergabe erkennbare Mängel des Mietgegenstandes sowie der technischen Einrichtungen und Geräte unverzüglich schriftlich geltend zu machen.
2. Die Grünanlagen sowie die sonstigen Freiflächen am ICM und im Messegelände dürfen ohne Genehmigung des ICM nicht verändert oder belegt werden. Schäden, die an den Grünanlagen oder an den sonstigen Freiflächen entstehen, werden, sofern sie zum Mietgegenstand gehören, auf Kosten des Mieters durch das ICM beseitigt, es sei denn, daß der Mieter den Schadenseintritt nicht zu vertreten hat.
3. Der Mietgegenstand und die Gemeinschaftseinrichtungen sowie die vom ICM zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Geräte sind mit Beendigung des Vertragsverhältnisses in dem ursprünglichen Zustand an die MMG zurückzugeben. Wird der Mietgegenstand nicht in dem ursprünglichen Zustand an das ICM zurückgegeben, hat der Mieter die Kosten der Wiederinstandsetzung zu tragen, es sei denn, daß er die Veränderungen des ursprünglichen Zustandes nicht zu vertreten hat.
4. Schäden, die an Flächen und Räumlichkeiten entstehen, die nicht zum Mietgegenstand gehören, werden auf Kosten des Mieters durch das ICM beseitigt, wenn der Mieter den Schadenseintritt zu vertreten hat. Entstandene Schäden hat der Mieter dem ICM unverzüglich schriftlich mitzuteilen bzw. auf Aufforderung des ICM schriftlich zu bestätigen.
5. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung, z.B. auch durch Bekleben der Einrichtungen mittels Aufklebern, erhebt das ICM eine Schmutzzulage vom Mieter, die sich nach dem Aufwand zur Reinigung bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes richtet.
6. Die Nutzung der Räumlichkeiten darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Andere Nutzungen wie z.B. das Übernachten von Personen sowie das Abstellen von Fahrzeugen über Nacht sind nicht gestattet. Beabsichtigte Nutzungsänderungen wie z.B. die Änderung des Programms oder der Art der Veranstaltung sind dem ICM unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung vorgenommen werden.



§ 8

Veranstaltungsrisiko

1. Der Mieter trägt die volle Verantwortung für die Vorbereitung, den Ablauf und die Abwicklung. Er sorgt insbesondere für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung und die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und behördlicher Vorschriften, insbesondere der für die angemieteten Räume höchstens zulässigen Personenzahl. Der jeweils gültige Bestuhlungsplan ist für den Mieter verbindlich.
2. Der Mieter hat für die vertragsgegenständliche Veranstaltung einen beauftragten Veranstaltungsleiter und, soweit es aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen erforderlich ist, die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik und den Ordnungsdienstleiter zu benennen. Den beauftragten Veranstaltungsleiter hat der Mieter ein Jahr vor Beginn der Veranstaltung, die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik und den Ordnungsdienstleiter bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung den ICM gegenüber namentlich zu benennen. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass der beauftragte Veranstaltungsleiter sowie die verantwortlichen für Veranstaltungstechnik und der Ordnungsdienstleiter während der gesamten Laufzeit der Veranstaltung einschließlich der Auf- und Abbauphase anwesend bzw. jederzeit erreichbar sind. Für den Teil der Technik und der sicherheitstechnischen Einrichtungen, die vom ICM eingesetzt werden, stellt das ICM die erforderlichen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik.

§ 9

Hausrecht/Sicherheit und Ordnung

1. Das Hausrecht im ICM und auf dem Messegelände wird grundsätzlich durch das ICM bzw. die MMG ausgeübt. Das ICM darf sich bei der Ausübung des Hausrechts Dritter, insbesondere eines Wachdienstes bedienen. Dem Mieter steht das Hausrecht in dem Mietgegenstand während der Mietzeit im Rahmen des vereinbarten Veranstaltungszwecks zu, soweit keine Gefahr für Leib und Leben Dritter und keine Gefahr von Schäden an dem Gebäude oder sonstige im Eigentum des ICM stehenden Sachen besteht. In diesen Fällen steht das Hausrecht dem ICM zu.
2. Die MMG ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Sicherheit in den Ablauf der Veranstaltung einzugreifen oder die Veranstaltung abzubrechen, wenn die zuständige Behörde dies verlangt; in diesem Fall stehen dem Mieter und dessen Kunden keine Schadensersatzansprüche gegen die MMG zu. Der Mieter hält die MMG insoweit schad- und klaglos.
3. Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Durch seine Veranstaltung darf der Betrieb des ICM, der Betrieb auf dem Messegelände und andere Veranstalter nicht behindert werden.
4. Der Mieter hat die einschlägigen Laser- und Lärmschutzbestimmungen zu beachten. Bei einem Verstoß gegen die Laser- und Lärmschutzbestimmungen behält sich das ICM das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Mieter. Besucher der Veranstaltung sind durch den Mieter in geeigneter Form auf etwaige Gefährdungen hinzuweisen.
5. Gelangt der Mieter an Informationen über die Gefährdung der Sicherheit und Ordnung, ist er verpflichtet das ICM unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen.
6. Dem Mieter obliegt im Mietgegenstand die Verkehrssicherungspflicht.



§ 10 Notfallmanagement

1. Der Mieter erstellt auf eigene Kosten ein Notfall- und Evakuierungskonzept und legt dies dem ICM spätestens 6 Wochen vor Beginn der vertragsgegenständlichen Veranstaltung vor. Der Mieter verpflichtet sich, das Konzept zu ändern, wenn das ICM dies verlangt, es sei denn, daß das Verlangen des ICM unbillig ist.
2. Der Mieter verpflichtet sich, im Notfall nach dem Notfall- und Evakuierungskonzept zu verfahren, sofern nicht die konkrete Situation eine Abweichung hiervon erfordert. Hält sich der Mieter nicht an das Notfall- und Evakuierungskonzept, haftet er für alle Schäden, die daraus entstehen.
3. Der Mieter stellt sicher, dass der von ihm benannte beauftragte Leiter der Veranstaltung für das Notfallmanagement die Verantwortung übernimmt. Der Mieter stellt ferner sicher, dass der Ordnungsdienstleiter in die Verantwortung des Notfallmanagements eingebunden ist.

§ 11 Haftung des ICM

1. Das ICM übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt, Streiks oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Ausfälle oder Leistungsschwankungen in der Energieversorgung eintreten. Das gilt auch für die Benutzung der elektroakustischen Anlagen.
2. Das ICM haftet für Körperschäden (Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit), die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die das ICM, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des ICM, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Das ICM haftet darüber hinaus lediglich für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten durch das ICM, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesen Fällen haftet das ICM nur, wenn es sich bei diesen Schäden um typische Schäden und nicht um Folgeschäden handelt, und dann auch nur bis zur Höhe der 3-fachen Nettomiete; diese Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

3. Das ICM haftet nicht für Schäden, die durch Aussteller, Standbauer, Besucher oder sonstige Dritte verursacht werden. Im Schadensfall tritt das ICM etwaige Ansprüche gegen den Schädiger an den Mieter ab.

§ 12 Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet dem ICM nicht für Brand- oder Explosionsschäden, die infolge leicht fahrlässigen Verhaltens seiner Inhaber, gesetzlicher Vertreter, Organe, Angestellten oder Arbeiter während der Mietzeit an den von dem ICM vermieteten Gebäudeteilen und Zugehörungen entstehen, soweit für solche Brand- oder Explosionsschäden bei der vom ICM abgeschlossenen Feuerversicherung Deckungsschutz besteht. Die Haftungsabrede erstreckt sich auch auf diejenigen nicht gemieteten Gebäude oder Zugehörungen des ICM, auf die das Schadensereignis von vermieteten Gebäudeteilen und Zugehörungen übergreift. Sie gilt nicht zugunsten einer Haftpflichtversicherung.
2. Der Mieter haftet im übrigen für alle Schäden, die dem ICM durch den Mieter oder seine Mitarbeiter, Beauftragte, Lieferanten oder sonstigen Vertragspartner entstehen, und für alle Schäden, die von dem von ihm mietweise eingesetzten Materialien, Einrichtungen etc. verursacht werden, es sei denn, daß den Mieter kein Verschulden trifft. Soweit eine Haftung nach dem Gesetz kein Verschulden voraussetzt, haftet der Mieter auch ohne Verschulden. Das ICM kann den Schaden durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf Kosten des Mieters schätzen lassen.



3. Handelt das vom ICM eingesetzte Personal auf Weisung des Mieters, so haftet der Mieter für Schäden, die bei der Ausführung dieser Weisung entstehen, es sei denn der Schädiger handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.
4. Der Mieter verpflichtet sich, das ICM von allen Ansprüchen, die im Verantwortungs- und Risikobereich des Mieters ohne Rücksicht auf ein Verschulden entstehen und gegen das ICM geltend gemacht werden, insoweit freizustellen, als der Mieter dem ICM in Anwendung der gesetzlichen Regelungen im Innenverhältnis zum Ersatz verpflichtet wäre, wenn das ICM die Schadensersatzansprüche des Dritten erfüllen würde.
5. Der Mieter übernimmt sämtliche Verwarnungs- und Bußgelder, die gegenüber dem ICM, seinen Mitarbeitern oder seinen Beauftragten verhängt werden, soweit sie auf Ordnungswidrigkeiten beruhen, an denen der Mieter, seine Mitarbeiter oder seine Beauftragten beteiligt waren.
6. Der Mieter ist verpflichtet eine Betriebshaftpflichtversicherung, die seine Haftungsrisiken aus diesem Vertrag und aus der Veranstaltung abdeckt, bei einem in der EU zugelassenen Versicherer mit Deckung in Höhe je von EUR 2,75 Mio. für Personen- und Sachschäden abzuschließen sowie Sachversicherungen für die im Messegelände eingesetzten Geräte, Inventar, Materialien etc. gegen Feuer- und Wasserschäden abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Das Bestehen des jeweiligen Versicherungsverhältnisses ist dem ICM auf Verlangen nachzuweisen.

Mit dem Sachversicherer hat der Mieter einen Regreßverzicht zugunsten des ICM für den Fall zu vereinbaren, daß ein Feuer- oder Wasserschaden leicht fahrlässig durch die MMG verursacht wird. Vorstehender Regreßverzicht gilt nicht zugunsten der Haftpflichtversicherung des ICM.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

1. Jede Ergänzung oder Abänderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Mündliche Abreden bestehen nicht. Diese Abrede kann nur durch schriftliche Vereinbarung geändert werden.
2. Sind mehrere Personen Mieter, so bevollmächtigen sie sich gegenseitig, Erklärungen, die gegen alle wirken, im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen. Dies gilt nicht für Kündigungserklärungen.

Tatsachen in der Person eines Mieters, die für das ICM Rechte begründen, gewähren dieselben Rechte gegenüber allen Mietern.

3. Personenbezogenen Daten der Vertragspartner des Vermieters werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der Parteien am nächsten kommen.
5. Der Erfüllungsort ist München.
6. Das Mietverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern der Vertrag und/oder die allgemeinen Mietbedingungen mehrsprachig abgefaßt sind, ist die deutsche Fassung maßgeblich.

Teil 2: Technische Mietbedingungen

§ 14

Technische Vorschriften zur Nutzung des Mietgegenstands

1. Auf- und Einbauten sowie sonstige Veränderungen am Mietgegenstand, auch das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten und Änderungen an den technischen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des ICM.
2. Die Ein- und Aufbauten sind betriebs- und verkehrssicher unter Beachtung der feuerpolizeilichen und bauaufsichtlichen Vorschriften herzustellen und während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Notwendige behördliche Genehmigungen hat der Mieter über das ICM auf seine Kosten einzuholen. Für die Befolgung und Erfüllung evtl. Auflagen ist der Mieter allein verantwortlich.
3. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege. Den Beauftragten des ICM sowie der Aufsichtsbehörde muß jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
4. Das Verkleben von Bodenbelägen einschließlich des Straßenpflasters ist nur mit beidseitig klebenden Textilbändern gestattet. Nach Veranstaltungsende sind die aufgebrauchten Bodenbeläge und Klebebänder rückstandsfrei wieder zu entfernen. Das Einschlagen von Nägeln und Haken sowie das Anbringen von Dübeln in Wände, Decken und Fußböden, das Schießen von Bolzen sowie Anstriche aller Art ist verboten.
5. Elektro-, Gas-, Wasser- und Druckluftinstallationen von den Verteilern bis zu den vereinbarten Anschlußpunkten dürfen nur durch das ICM ausgeführt werden. Die Installationen ab den vereinbarten Anschlußpunkten dürfen mieterseitig von Fachkräften oder Fachfirmen unter Beachtung der in Deutschland bzw. der EU geltenden Vorschriften ausschließlich nach dem Stand der Technik angebracht, geändert und entfernt werden. Der Mieter steht dafür ein, daß die mieterseitig durchgeführten Installationen den Vorschriften und Richtlinien entsprechen, die im Kongreß- und Ausstellungsbereich gelten.
6. Der Mieter ist verpflichtet, auf eigene Kosten seine sowie die Elektroinstallationen seiner Vertragspartner und der sonstigen Personen, die den Mietgegenstand nutzen, aus Sicherheitsgründen durch einen vom ICM benannten Sachverständigen prüfen zu lassen. Bei Mängeln kann das ICM die Stromversorgung verweigern. Der Mieter hat dem ICM auf Verlangen die Prüfprotokolle vorzulegen.
7. Alle Anschlüsse für die Informations- und Kommunikationsversorgung werden ausschließlich von dem ICM zur Verfügung gestellt. Andere Netzbetreiber sind auf dem Gelände der Neuen Messe München nicht zugelassen.
8. Der Mieter darf Abhängungen nur von den Befestigungspunkten durchführen, die ihm von dem ICM bereitgestellt werden. Auf Bestellung des Mieters stellt das ICM die Verbindungen zwischen den Befestigungspunkt an der Decke und dem vom ICM bereitgestellten Befestigungspunkt eine feste oder bewegliche Verbindung (z. B. Seilzug) her. Das ICM kann hierzu Fachfirmen als Subunternehmer heranziehen. An den bereitgestellten Befestigungspunkt dürfen nur Gegenstände von mieter eigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen unter Beachtung der in Deutschland bzw. der EU geltenden Vorschriften ausschließlich nach dem Stand der Technik angebracht, geändert und entfernt werden. Die Abhängungen sind im Detail mit dem ICM abzustimmen.
9. Bedürfen die mit der Veranstaltung verbundenen Darbietungen einer Genehmigung durch die zuständige Branddirektion, hat der Mieter die brandschutztechnischen Bestimmungen und mit der Genehmigung verbundenen Auflagen zu beachten. Der Mieter hat das ICM rechtzeitig mindestens 6 Wochen vor dem Beginn der Mietzeit über die Darbietungen, ihre Genehmigungspflichtigkeit, über die Erteilung bzw. Verweigerung der Genehmigung sowie über eventuell erteilte Auflagen in Kenntnis zu setzen. Die Koordination mit der zuständigen Branddirektion obliegt dem ICM.
10. Die technischen Einrichtungen im Mietobjekt dürfen nur von ICM-Personal sowie deren Beauftragten bedient werden.



11. Das Anbringen von Objekten an der Fassade und des Vordaches des ICM, wie z.B. Funkanlagen, Außenantennen, Fesselballons, Werbebanner u.ä., ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des ICM gestattet und darf nur durch fachkundiges Personal vorgenommen werden. Hochfrequenzgeräte dürfen nur mit Genehmigung der dafür zuständigen Behörde in Betrieb genommen werden. Jede Kurzzeitfrequenznutzung im ICM oder auf dem Messegelände bedarf der Abstimmung mit dem ICM und der Genehmigung durch die zuständige Behörde (z.Z. Regulierungsbehörde für die Telekommunikation und Post). Diese ist vom Mieter selbständig einzuholen.
12. Der Mieter hat die sich aus den jeweiligen Raum- und Geländebeschreibungen ergebenden Grenzwerte (z. B. maximale Höhe) einzuhalten. Hinsichtlich der Grenzwerte obliegt dem Mieter eine Erkundungspflicht.
13. Fahrzeuge, Aggregate und Maschinen mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Mietgegenstand nur nach vorheriger Zustimmung des ICM eingebracht werden. Der Tank muss abgeschlossen und weitestgehend, mindestens aber bis zur Anzeige der Reserveleuchte entleert sein. Die Fahrzeuge, Aggregate und Maschinen mit Verbrennungsmotoren dürfen nicht in Betrieb genommen werden; das gilt auch für das Einbringen in den Mietgegenstand und das Entfernen aus dem Mietgegenstand sowie für Bewegungen innerhalb des Mietgegenstandes. In die Säle des Internationalen Congress Centrum dürfen Fahrzeuge, Aggregate und Maschinen mit Verbrennungsmotoren nur nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Branddirektion eingebracht werden; die Genehmigung ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung über das ICM einzuholen. Die behördlichen Auflagen, die in diesem Zusammenhang dem Mieter oder dem ICM erteilt werden, hat der Mieter zu beachten. Er stellt sicher, daß der von ihm beauftragte Veranstaltungsleiter die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und der einschlägigen Regelungen dieses Vertrages übernimmt. Bei Verschmutzung der Böden durch Fett oder Schmierstoffe hat der Mieter auf seine Kosten für die Reinigung zu sorgen.
14. Mit Speditionsleistungen aller Art innerhalb des Messegeländes darf nur der für den Mietgegenstand zuständige Messespediteur beauftragt werden.
15. Dem Mieter ist nicht gestattet, im Mietgegenstand gastronomische Einrichtungen zu betreiben oder Dritten zu gestatten, dies zu tun. Dieses Verbot gilt nicht für Aussteller, die auf einer vom Mieter gemieteten Standfläche eine Standgastronomie betreiben, auf der aktuelle oder potentielle Kunden des jeweiligen Ausstellers unentgeltlich verköstigt werden; solche Standgastronomien sind nur in den Hallen und auf den Freigeländeflächen des Geländes der Neuen Messe München zulässig. Bei Bewirtungen ist ausschließlich Mehrweggeschirr zu verwenden. Eine evtl. notwendige Gestattung gemäß § 12 Gaststättengesetz für die Abgabe von Speisen und Getränken ist vom Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 19, 80313 München, zu beantragen.

Wünscht der Mieter, daß während der Mietzeit im Mietgegenstand gastronomische Einrichtungen betrieben werden, so informiert er das ICM hierüber spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung. Das ICM wird dann einem auf dem Gelände der Neuen Messe München zugelassenen Gastronomen den Betrieb der Gastronomie gestatten. Wünscht der Mieter, daß ein Gastronom die Gastronomie betreibt, der nicht auf dem Gelände der Neuen Messe München zugelassen ist, dann kann das ICM diesem Gastronomen den Betrieb der Gastronomie gestatten; hierzu bedarf es eines zwischen dem ICM und dem Gastronomen zu schließenden Gestattungsvertrages. Einen Anspruch hierauf hat der Mieter nicht.

Gegen das ICM hat der Mieter keinen Anspruch auf gastronomische Versorgung. Das ICM steht nicht für die gastronomischen Leistungen ein, die der Gastronom, dem die Gastronomie gestattet ist, erbringt oder erbringen soll.

16. Der Betrieb eines vom Veranstalter eingebrachten „Wireless LAN“ ist grundsätzlich untersagt; Ausnahmen hiervon kann nur das ICM erteilen.
17. Mit der Beflaggung der ICM-eigenen Fahnenmaste dürfen nur das ICM oder die vom ICM benannten Servicefirmen beauftragt werden.
18. Der Mieter hat den Personen, die sich mit Dienstaussweisen des ICM oder der auf dem Messegelände zugelassenen Servicefirmen legitimieren, sowie der Feuersicherheitswache jederzeit freien Zugang in die gemieteten Räumlichkeiten zu gewähren.



19. In den Obergeschossen haben Rollstuhlfahrer nur mit Begleitperson Zutritt. Der Mieter sorgt für die Beachtung dieser Regelung.
20. Der Mieter wird weder im ICM noch auf dem übrigen Messegelände Werbeflächen vermieten oder von anderen als dem ICM bzw. den vom ICM hierfür beauftragten Vertragsfirmen anmieten. Außerhalb des gemieteten Bereichs dürfen Werbemaßnahmen im ICM oder auf dem übrigen Messegelände nicht durchgeführt werden. .
21. Für den Verkauf von Merchandising-Produkten kann dem Mieter ein Platz zugewiesen werden. Das ICM behält sich das Recht vor, nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung eine Standmiete zu verlangen.

Wird der Verkauf der Merchandising-Produkte nicht durch den Mieter selbst durchgeführt, sondern ein Merchandiser beauftragt, so trägt der Mieter dafür Sorge, daß der Merchandiser die Allgemeinen Mietbedingungen und die Technischen Mietbedingungen, soweit sie auf ihn anwendbar sind, beachtet.

22. Der Mieter gestattet den von dem ICM auf dem Messegelände zugelassen Firmen, daß sie innerhalb und außerhalb des Mietgegenstandes auf dem Messegelände zur Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungspflichten gegenüber der MMG/ICM gewerblich tätig werden.
23. Der Tabakwarenverkauf ist den Vertragsfirmen des ICM vorbehalten. Die Aufstellung von Zigarettenautomaten ist dem Mieter nicht gestattet. Die kostenlose Verteilung von Tabakwaren zu Werbezwecken bedarf der Zustimmung des ICM.
24. Es ist Sache des Mieters, für einen zeitweiligen Schutz von Mustern und Marken für seine Veranstaltung aufgrund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Marken zu sorgen, sofern er diesen Service seinen Ausstellern anbieten möchte.

§ 15

Obligatorische Sonderleistungen

Der Mieter ist verpflichtet, für seine Veranstaltung die im folgenden genannten obligatorischen Sonderleistungen in Anspruch zu nehmen. Mit der Ausführung hat er das ICM zu beauftragen; es gelten die zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Preise und Stundensätze des ICM. Beauftragt der Mieter die obligatorischen Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig oder weist er die Beauftragung von Drittfirmen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist das ICM berechtigt, auch ohne ausdrücklichen Auftrag des Mieters die erforderlichen Leistungen auf Kosten des Mieters zu erbringen.

1. Technisches Personal und Equipment

Bestellt der Mieter technische Leistungen, so ist er verpflichtet, die vom ICM vorgeschriebene Mindestanzahl an technischem Personal des ICM in Anspruch zu nehmen, um einen ordnungsgemäßen Veranstaltungsablauf sicherzustellen. Als Mindesteinsatzdauer des technischen Bedienungspersonals werden 6 Einsatzstunden pro Person und Tag festgelegt.

2. Bewachungs- und Ordnungsdienste:

Der Mieter ist verpflichtet, für seine Veranstaltung samt Auf- und Abbaizeit für den erforderlichen Bewachungs-, Kontroll-, und Einlaßdienst zu sorgen. Der Bewachungs-, Kontroll- und Einlaßdienst wird ausschließlich durch das ICM ausgeführt. Zum Bewachungsdienst gehören insbesondere die Besetzung der Außentore, die Beschließung des ICM sowie Personal zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung. Der Mindestumfang der Bewachungsleistungen wird durch das ICM festgelegt.

3. Sanitätsdienst:

Der Mieter bestellt bei dem bzw. in Abstimmung mit dem ICM einen Sanitätsdienst in dem Umfang, wie er für die vertragsgenständliche Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund behördlicher Anordnungen, die gegenüber dem Mieter oder dem ICM erlassen worden sind, erforderlich ist. Als Sanitätsdienst kann der Mieter eine Drittfirma beauftragen. In diesem Fall ist der Mieter verpflichtet, dem ICM die Beauftragung rechtzeitig nachzuweisen.



4. Toilettendienst:

Während der Mietzeit hat der Mieter für einen ausreichenden Toilettendienst in dem Mietgegenstand in dem Umfang zu sorgen, den das ICM bestimmt.

5. Reinigung, Abfallentsorgung:

In der Miete enthalten ist eine einmalige Reinigung am Ende der Aufbauzeit, eine tägliche Abendreinigung und eine einmalige Schlussreinigung im gesamten Mietgegenstand. Führt der Mieter in den Hallen oder im Foyer eine Ausstellung durch, in dem er Standflächen an Dritte vermietet, so ist für den Ausstellungsbereich in Abweichung von Satz 1 in der Miete nur die tägliche WC-Reinigung während der Laufzeit der Veranstaltung enthalten. In der Miete nicht enthalten ist die vom Mieter in dem vom ICM bestimmten Umfang in Anspruch zu nehmende Zusatzreinigung während der Veranstaltung. Diese Zusatzreinigung umfaßt das Entfernen der Abfälle einschließlich der nach § 20 Nr. 4 zu erledigenden Arbeiten und die Beseitigung der veranstaltungsbedingten Verschmutzungen. Die Anordnungen des ICM hinsichtlich Reinigungsumfang, Abfallerfassung, Abfallvorsortierung etc. sind für den Mieter bindend.

6. Brandschutz:

Die Notwendigkeit und den Umfang einer Veranstaltungsabnahme legt die zuständige Branddirektion fest. Alle erteilten Auslagen sowie der ordnungsgemäße Zustand der brandschutztechnischen Einrichtungen, die der Mieter in den Mietgegenstand eingebracht hat, sind durch den Mieter auf seine Kosten zu gewährleisten. Für den ordnungsgemäßen Zustand der ortsfesten bestehenden brandschutztechnischen Einrichtungen sorgt das ICM.

Der Einsatz einer Feuersicherheitswache liegt im Ermessen der Branddirektion, soweit keine gesetzliche Anordnung besteht. Die damit verbundenen Kosten hat der Mieter zu tragen.

§ 16 Fakultative Sonderleistungen

Der Mieter kann neben den über das Aussteller-Serviceheft angebotenen Leistungen fakultative Sonderleistungen des ICM zu den zum Veranstaltungszeitpunkt geltenden Preisen und Stundensätzen in Anspruch nehmen und das ICM mit der Ausführung beauftragen. Das ICM darf sich zur Erbringung seiner Leistungen Subunternehmer bedienen.

1. Werbeflächen, Informationssystem:

Die stationären Werbeflächen, die mobilen Werbeträger im Messegelände und die Monitore an den Sälen werden vom ICM vermarktet. Der Mieter kann das Saalinformationssystem gegen Entgelt in Anspruch nehmen. Neben den Listenpreisen hat der Mieter die veranstaltungsbezogenen variablen Kosten für Programmierjourdienste, Verbrauchsmaterial, Produktionskosten zu zahlen.

2. Verkehrslenkung:

Auf den Wunsch des Mieters stellt das ICM soweit möglich die ihm zur Verfügung stehenden Verkehrslenkungsschilder im Stadtgebiet München (Veranstaltungshinweistafeln) zu den zum Veranstaltungszeitpunkt geltenden Preisen zur Verfügung. Der Mieter hat die Möglichkeit, das dynamische Verkehrsleitsystem, das auf der zum Messegelände führenden Autobahn und Straßen installiert ist, in Abstimmung mit den zuständigen Verkehrsbehörden gegen Entgelt zu nutzen. Auf den Anzeigentafeln darf nur der Veranstaltungstitel erscheinen. Werbung ist unzulässig. Die Anspruchnahme des dynamischen Verkehrsleitsystems ist spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim ICM zu bestellen.

3. Parkhaus:

Der Mieter hat die Möglichkeit, für seine Veranstaltung das Parkhaus auf dem Messegelände entgeltlich zu nutzen. Diesbezügliche Bestellungen sind ausschließlich an das ICM zu richten.

4. Garderobendienst:

Der Mieter hat die Möglichkeit, das ICM mit der Durchführung des Garderobendienstes zu beauftragen. Die Einnahmen, die aus dem Garderobendienst hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Veranstaltung erzielt werden, stehen abzgl. des Entgeltes, das dem ICM für die Durchführung des Garderobendienstes zusteht, dem Mieter zu. Die dem Mieter zustehenden Einnahmen an dem Garderobendienst sind mit der Abschlußrechnung, die das ICM dem Mieter erteilt, zur Zahlung

fällig. Das ICM ist berechtigt, die dem Mieter zustehenden Einnahmen aus dem Garderobendienst mit noch fälligen Forderungen gegen den Mieter aufzurechnen.

§ 17

Durchführung des Verkaufs der Eintrittskarten und der Veranstaltungspublikationen

1. Der Eintrittskartenvorverkauf und Eintrittskartenverkauf obliegt dem Mieter.
2. Die Gestaltung bzw. das Layout der Eintrittskarten und der Veranstaltungspublikationen obliegt hierbei unter Berücksichtigung der nachfolgenden Einschränkung sowie des durch das ICM zu wahrenen Öffentlichkeitsbilds alleine dem Mieter.

Das ICM ist berechtigt, auf Kosten des Mieters auf der Vorderseite der Eintrittskarten ein auf das ICM verweisendes Logo anbringen zu lassen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, dem ICM Nachweise über den Umfang des Kartensatzes (Drucklisten, Protokolle, etc.) sowie über die Zahl der abgegebenen Eintrittskarten in regelmäßigen Abständen vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.
4. Eintrittskarten dürfen höchstens in der Zahl der für die Veranstaltung nach den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften höchstens zulässigen Personenzahl, begrenzt durch die Vorgaben des Bestuhlungsplans, hergestellt oder ausgegeben werden.
5. Das ICM erhält für jede Veranstaltung unentgeltlich ein Kontingent von 10 Karten. Diese Plätze sind in dem Bestuhlungsplan und in dem Kartensatz genau bezeichnet.

§ 18

Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten

1. Der Mieter hat eine etwaige Durchführungsgenehmigung für seine Veranstaltung selbst und auf eigenen Kosten bei der zuständigen Behörde einzuholen sowie eventuelle Auflagen sowie bau- und betriebstechnische Auflagen des ICM in eigener Verantwortung zu erfüllen. Sollte die Veranstaltung nicht durchgeführt werden können, weil der Mieter erforderliche Genehmigungsanträge nicht rechtzeitig gestellt hat, erforderliche Genehmigungen nicht erteilt oder behördliche Auflagen nicht erfüllt worden sind, so ist der Mieter gegenüber dem ICM gleichwohl zur Zahlung der vereinbarten Miete sowie der Entgelte für die bestellten Zusatzleistungen verpflichtet. Das ICM muß sich den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, welche es an einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs erlangt.
2. Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten. Insbesondere ist er verpflichtet, die Veranstaltung ordnungsgemäß bei der GEMA anzumelden. Das ICM kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den Nachweis der Anmeldung und Erlaubnisse nach Ziffer 1 sowie den Nachweis für die Entrichtung der GEMA-Gebühren verlangen.
3. Sofern die Veranstaltungszeit bzw. die Auf- und Abbauphase Sonn- oder Feiertage mit umfaßt, wird der Mieter seine Veranstaltung, soweit sie festsetzungsfähig ist, nach § 69 Gewerbeordnung festsetzen lassen oder bei der zuständigen Behörde eine Bewilligung einholen, die es dem ICM ermöglicht, an den betreffenden Sonn- und Feiertagen zur Unterstützung der vertragsgegenständlichen Veranstaltung Arbeitskräfte einzusetzen. Der Mieter ist verpflichtet, dem ICM die Festsetzung bzw. die entsprechende Bewilligung rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Diese Regelung gilt nicht für Veranstaltungen, die auch ohne Festsetzung unter § 10 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz fallen. Für Arbeiten, die vom ICM oder seinen Subunternehmen an Sonn- oder Feiertagen erbracht werden, ist das ICM berechtigt, gemäß der für die Veranstaltung gültigen Preisliste Zuschläge zu erheben.

§ 19

Bild-, Film- und Tonaufnahmen/Rundfunk und Fernsehen/Presse

1. Gewerbliche Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen aller Art durch den Mieter oder von ihm beauftragte Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Eine Vergütung hierfür wird gesondert vereinbart.
2. Für die aktuelle Berichterstattung sind auf Anfrage des Mieters Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zugelassen.
3. Das ICM ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten. Die technische Anbindung von Übertragungswägen hat ausschließlich durch das ICM zu erfolgen.
4. Wenn der Mieter Notfallmaßnahmen ergreift, ist er verpflichtet, sich mit dem für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Bereich des ICM abzustimmen, bevor er die Öffentlichkeit darüber informiert.

§ 20

Umweltschutz, Abfallentsorgung

1. Der Mieter verpflichtet sich, bei allen Arbeitsabläufen und Beschaffungen im Zusammenhang mit der mietgegenständlichen Veranstaltung auf dem Messegelände möglichst Materialien und Erzeugnisse zu berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen und aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind.
2. Bei Bewirtungen ist auf Einweggeschirr zu verzichten. Getränke sind soweit möglich in Mehrwegbehältnissen zu beschaffen. Falls dennoch in Einzelfällen Einweggeschirr eingesetzt wird, dürfen nur Materialien verwandt werden, die grundwasserneutral verrotten und in Müllheizkraftwerken ohne umweltschädliche Rückstände verbrannt werden können. Weiter ist der Mieter verpflichtet, Flüssigkeiten, Substanzen oder sonstige Stoffe, deren Verwendung im Mietgegenstand im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks unumgänglich notwendig sind, so fach- und sachgerecht einzusetzen, daß umweltschädigende Einwirkungen unterbleiben. Restbestände einschließlich verwendeter Hilfsmittel (z.B. getränkte Putzwolle) sind fachgerecht als Sonderabfälle zu entsorgen.
3. Im Bereich der Landeshauptstadt München ist durch städtische Satzung die Trennung aller gewerblichen Abfälle in bestimmte recyclingfähige Stoffgruppen (Papier, Pappe, Kartonagen; Holz; Metalle; Kunststoffe; Glas) sowie brennbaren und nicht brennbaren Restmüll zwingend vorgeschrieben. Der Mieter ist verpflichtet, die Trennung der bei ihm anfallenden gewerblichen Abfälle selbst vorzunehmen. Sollte der Mieter zur Trennung der Abfälle nicht in der Lage sein, so hat er die Kosten für die Sortierung der Abfälle zu tragen.
4. Der Mieter hat in jedem Fall die Kosten für den Transport der Abfälle, die im Rahmen seiner Veranstaltung anfallen, sowie für die Entgelte der Wiederverwertungsunternehmen, Deponien und Heizwerke zu zahlen.
5. Dem Mieter wird empfohlen, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem ICM alle Möglichkeiten zur Abfallvermeidung, direkten, getrennten Erfassung der Abfälle und direkten Wiederverwertung auszuschöpfen.

§ 21 Bestuhlung

1. Die Belegung der Konferenz- und Kongreßräume hat strikt nach dem jeweils gültigen und von der städtischen Branddirektion genehmigten Bestuhlungs- und Tischplan zu erfolgen.

Der Bestuhlungsplan ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung sowie ggf. unter Beachtung des geplanten Bühnenaufbaus rechtzeitig vor Beginn des Kartenverkaufs, spätestens sechs Wochen vor Beginn der Mietzeit dem ICM vorzulegen. Der Abgabetermin ist vom Mieter unbedingt einzuhalten, damit eine Bearbeitung durch das ICM gewährleistet werden kann. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann das ICM die Aufplanung auf Kosten des Mieters übernehmen.

2. Es dürfen nicht mehr Sitzplatzkarten ausgegeben werden, als Plätze vorhanden sind. Sitzplätze für den Sanitätsdienst und Feuersicherheitswachen sowie die Dienstplätze des ICM sind in ausreichender Zahl freizuhalten. Der Mieter hat in ausreichender Zahl Plätze für Schwerbehinderte und deren Begleitpersonen sowie für die Vertreter der Presse auszuweisen.
3. Entfallen aufgrund der Platzierung von Mischpulten Sitzplätze, so reduziert sich hierdurch das Kartenkontingent des Mieters.
4. Nachträgliche Änderungen des abgestimmten und genehmigten Bestuhlungsplans bedürfen der vorherigen Genehmigung der städtischen Branddirektion, die vom Mieter mit der Einreichung geeigneter Pläne auf eigene Kosten einzuholen ist. Mit der Genehmigung verbundene Auflagen hat der Mieter in eigener Verantwortung zu erfüllen.

Wird auf Wunsch des Mieters der Bestuhlungsplan später als vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn geändert oder wird die Bestuhlung später als 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn geändert, wird die Bestuhlung gesondert nach Aufwand berechnet.

§ 22 Standbau, Dekorationen, Bühnen

1. Die von dem ICM festgelegte Höhenbegrenzung darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des ICM überschritten werden. Wegen der Höhenbegrenzungen, die von den jeweiligen räumlichen Gegebenheiten abhängig sind, trifft den Mieter eine Erkundigungspflicht. Das ICM ist berechtigt, für Aufbauten Auflagen zu erteilen. Die Errichtung von zwei- und mehrgeschossigen Aufbauten bedarf der vorherigen Zustimmung des ICM.
2. Die Aufbauten dürfen aus Gründen der Feuersicherheit nicht mit geschlossenen Deckenteilen, Werbeschirme, Segel etc. versehen werden (Sprinkleranlagen!); Rasterdecken bedürfen neben der Genehmigung der zuständigen Behörde auch der Genehmigung des ICM.
3. Arbeiten mit Kreissägen und anderen Maschinen, die beim Aufbau Staub und Späne entwickeln, sind nur in geringem Umfang unter Verwendung einer Staubbefangeinrichtung zulässig. Farbgebende Arbeiten sind ebenfalls nur in geringem Umfang zulässig, wobei jedwede Spritz- und Sprühtätigkeit untersagt ist.
4. Das ICM haftet nicht für die Richtigkeit von Angaben, die der Mieter gegenüber seinen Vertragspartnern macht.



§ 23

Standaufplanung/Prüfpflicht

1. Hinsichtlich der Anschlussmöglichkeiten und Kapazitäten für Strom, Wasser, Gas und I+K-Versorgung hat sich der Mieter bei der ICM-Technik zu erkundigen.
2. Spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn hat der Mieter dem ICM seine Aufplanung in Form eines technisch einwandfreien Grundrißplanes sowie Ansichtsskizzen in 2-facher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen. Der Abgabetermin ist vom Mieter unbedingt einzuhalten, damit eine Bearbeitung durch das ICM gewährleistet werden kann. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann das ICM die Aufplanung auf Kosten des Mieters übernehmen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, aus Gründen der Sicherheit auf eigene Kosten seine Elektroinstallationen durch einen von dem ICM benannten Sachverständigen prüfen zu lassen. Bei Mängeln kann das ICM die Stromversorgung verweigern.

§ 24

Transport der Ausstellungs- und Kongressgüter Fahren und Parken im Gelände

1. Zur reibungslosen Abwicklung des An- und Abtransportes sollen die Güter fracht- und spesenfrei an den zugelassenen Spediteur des Veranstaltungsgeländes gesandt werden.
2. Die MMG/ICM nimmt für den Mieter bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuell entstehende Verluste, für unrichtige oder verspätete Zustellung. Der Spediteur lagert auf Kosten und Gefahr des Mieters Ausstellungs- und Verpackungsgut ein.
3. Der Mieter ist nicht berechtigt, als Empfänger von Warensendungen (Messegut, Standbaumaterial, Informationsmaterial und dgl.) die MMG/ICM zu bezeichnen. Im Falle des Verstoßes hat der Mieter alle Aufwendungen, insbesondere auch für Frachtkosten, zu erstatten, die ihr aus der Annahme und ggf. auch aus der Lagerung entstehen. Gegen die MMG/ICM können keine Ansprüche des Mieters daraus abgeleitet werden, daß sie solche Sendungen ohne Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit annimmt, Fracht- und Speditionsrechnungen nicht überprüft oder die Ware nicht ordnungsgemäß lagert oder verwahrt.
4. Das Lagern von Verpackungsgut aller Art in den Räumen des ICM, in der Andienungszone, im Foyer, in den Fluren, Treppenhäusern ist untersagt. Die MMG/ICM ist berechtigt, falls der Mieter einer Aufforderung zur Beseitigung widerrechtlicher Lagerungen nicht sofort nachkommt, die Entfernung auf Kosten und auf Gefahr des Mieters zu veranlassen.
5. Der Einsatz von Hebefahrzeugen ist nur dem offiziellen Messespediteur gestattet. Die festgesetzte Belastbarkeit der Hallenböden und Lastenaufzügen sowie die Höhe und Breite der Tore sind zu beachten. Gesperrte Wege, die Park- und Grünflächen sowie die Hallenräume dürfen nicht befahren werden. Für alle angerichteten Schäden haftet der Mieter unbeschadet einer Haftung des Frachtführers unmittelbar. Das Befahren der Hallen mit Fahrzeugen jeglicher Art ist untersagt. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Behälter und Leergüter jeder Art werden auf Kosten und Gefahr des Mieters entfernt. Bei abgeschleppten Fahrzeugen ist neben den Abschleppkosten ein Mietpreis für den Kfz- Stellplatz zu entrichten. Bewachung und Verwahrung ist ausgeschlossen. Sondergenehmigungen für Sonderparkplätze werden von Fall zu Fall erteilt.
6. Die Andienungszone sind ausschließlich dem Be- und Entladeverkehr vorbehalten. Das Parken von Fahrzeugen ist hier verboten. Die MMG/ICM behält sich vor, die Aufenthaltsdauer von Fahrzeugen in der Andienungszone zeitlich zu beschränken und über ein Pfand, welches bei verschuldetem Überschreiten des Zeitlimits verfällt, abzusichern.



§ 25

Fremdfirmen und freie Mitarbeiter

1. Der Mieter beachtet die Regelungen für Fremdfirmen und freie Mitarbeiter (Anlage) und stellt sicher, daß diese Regelungen von den vom ihm eingesetzten Fremdfirmen und freien Mitarbeitern eingehalten werden.
2. Der Mieter läßt sich auf dem vorgesehenen Formular von Fremdfirmen und freien Mitarbeitern bestätigen, daß sie die Regelungen für Fremdfirmen und freie Mitarbeiter, die Betriebsvorschriften des Internationalen Congress Centers München und die Haus- und Benutzungsordnung der Messe München GmbH gelesen und verstanden haben und daß sie in ihrem Wirkungsbereich mit den dortigen Gegebenheiten und möglichen Gefahren vertraut gemacht und unterwiesen worden sind und die für ihren Arbeitsbereich relevanten Unfallverhütungsvorschriften beachten werden.
3. Der Mieter stellt sicher, dass der von ihm benannte beauftragte Leiter der Veranstaltung für die Einhaltung der vorstehenden Regelungen die Verantwortung übernimmt.

§ 26

Behördliche und sonstige Vorschriften

1. Der Mieter und die ggf. von ihm beauftragte Standbaufirma sind zur Einhaltung der jeweils gültigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften verpflichtet. Insbesondere sind die Regelungen zu beachten, die sich aus der Sozialversicherungspflicht u.a. für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ergeben (Meldepflicht, Sozialversicherungsausweis). Der Mieter verpflichtet sich insbesondere auch, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten; er ist insoweit als Unternehmer anzusehen.
2. Die in den Anlagen zum Mietvertrag aufgeführten baurechtlichen und brandschutzrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die Verwendung von radioaktiven Stoffen sind vom Mieter gewissenhaft zu beachten. Der Mieter ist ferner verpflichtet dafür zu sorgen, daß nur einwandfrei gesicherte Maschinen, Apparate und sonstige Betriebseinrichtungen gezeigt werden, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften, den gesetzlichen Vorschriften über technische Arbeitsmittel, insbesondere dem Gerätesicherheitsgesetz (GSG) und der EG-Maschinenrichtlinie RL 89/392/EWG entsprechen.

Insbesondere müssen die ausgestellten Maschinen mit der CE- Kennung versehen sein und ihnen eine EG-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung sowie eine Betriebsanleitung beiliegen. Elektrische Betriebsmittel, die in den Geltungsbereich der Niederspannungsrichtlinien fallen, müssen mit einem " Messeschild" gekennzeichnet sein, das deutlich darauf hinweist, daß sie nicht den Anforderungen des Gerätesicherheitsgesetz (GSG) bzw. den einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union (EU) entsprechen und in den Ländern der EU und der EWR erst erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit den einschlägigen Sicherheitsmaßnahmen hergestellt ist. Bei Vorführungen sind die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um den Schutz von Personen zu gewährleisten. Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Gewerbeaufsichtsamt) ggf. gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft.

3. Wenn Einrichtungen zerlegt gezeigt werden, sind die abgenommenen Schutzvorrichtungen als zugehörige Teile aufzustellen; in diesem Zusammenhang darf die Maschine weder in Betrieb genommen, noch an eine Kraftquelle angeschlossen werden.
4. Dampfkessel dürfen nur nach Vorlage der Konzession und der Abnahmebescheinigung des Technischen Überwachungsvereins München in Betrieb vorgeführt werden. Getränkeschankanlagen dürfen laut § 8 Getränkeschankanlagen-VO nur in Betrieb genommen werden, wenn die Absicht der Inbetriebnahme der Erlaubnisbehörde (Kreisverwaltungsreferat der LH München, HA III/3) spätestens 3 Tage vorher schriftlich angezeigt und dieser Anzeige eine Bescheinigung des Sachverständigen gemäß Getränkeschankanlagen-VO beigefügt ist.



Bei gewerbsmäßiger Herstellung oder in Verkehrbringung von Lebensmitteln hat der Mieter das Infektionsschutzgesetz zu beachten. Es ist Sache des Mieters, sich über alle einschlägigen Vorschriften, auch der örtlichen Sicherheitsbehörde, zu unterrichten und sie zu beachten.

5. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Geräte usw. entsteht, haftet der Mieter. Soweit die Ausstellungsgegenstände einer gesetzlichen Kennzeichnungspflicht (z.B. nach dem Lebensmittelgesetz) unterliegen, ist diese Kennzeichnung vom Aussteller anzubringen.

München, den 01.01.2005

MESSE MÜNCHEN GMBH
Messegelände
81823 München